



# Amtsgericht Aurich

## Beschluss

### Terminbestimmung

9 K 16/23

22.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 14. Mai 2024, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloßplatz 2, 26603 Aurich, Saal 108, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Westerende-Holzloog Blatt 491 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Westerende-Holzloog	1	24/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Holzlooger Straße 57	30535
2	Westerende-Holzloog	1	20/2	Landwirtschaftliche Fläche, Neu Barstede	2247
3	Westerende-Holzloog	1	23/2	Landwirtschaftliche Fläche, Neu Barstede	17326

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 260.000,00 € (lfd. Nr. 1), 3.120,00 € (lfd. Nr. 2) und 49.550,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 315.000,00 €

Objektbeschreibung:

lfd. Nr. 1: Grundstück bebaut mit einem Wohnhaus und mit einem massiven Nebengebäude (Scheune) und Ackerland. Wohnhaus von 1928 mit Modernisierungen in den 1980er- und 1990er-Jahren.

lfd. Nr. 2: Ackerland-Grünland  
lfd. Nr. 3: Ackerland-Grünland

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Dotzauer  
Rechtspflegerin